

Gemeinde Ötigheim
Landkreis Rastatt

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötigheim in öffentlicher Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Inhalt

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen.....	3
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	3
§ 3 Aufwandsentschädigung	4
§ 4 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätige im Rahmen der	4
digital organisierten Nachbarschaftshilfe.....	4
§ 5 Reisekostenvergütung	5
§ 6 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme pro angefangener Stunde 13,00 €, höchstens jedoch 78,00 € pro Tag (Tageshöchstsatz).
- (3) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 11,00 € je angefangene Sitzungsstunde gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger i. S. d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte und Verschwägerter in Gerader- und Seitenlinie bis zum ersten Grad.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

- a. bei Gemeinderäten
als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 75,00 €
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 38,00 €
- b. bei Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat
vertretenen Fraktionen ein monatlicher Grundbetrag von 38,00 €

Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Zeit ihrer Inanspruchnahme eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung. Im Falle der Vertretungszeit (Abs. 2 Satz 1) wird kein Sitzungsgeld nach Abs. 1 Ziffer b gewährt.
- (3) Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 11,00 € je angefangene Sitzungsstunde gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger i. S. d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte und Verschwägerter in gerader und Seitenlinie bis zum ersten Grad.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen (Grundbetrag und Sitzungsgeld) nach den Absätzen 1 und 2 werden halbjährlich zum 30.06. und 31.12. ausbezahlt. Die in Absatz 1 genannten Grundbeträge entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätige im Rahmen der digital organisierten Nachbarschaftshilfe

- (1) Ehrenamtlich Tätige im Rahmen der digital organisierten Nachbarschaftshilfe (hilfer) erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme pro erster angefangener Stunde 8,00 € und für jede weitere angefangene halbe Stunde 4,00 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. ausbezahlt.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15.01.2019 mit ihren Änderungen (Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.11.2022) außer Kraft.

Ötigheim, den 19.12.2023



Frank Kiefer
Bürgermeister

Verteiler:

1. BM Kiefer zur Unterschrift
2. LRA Rastatt, Kommunalaufsicht Frau Weißer per E-Mail Weißer Stefanie s.weisser@landkreis-rastatt.de zusammen mit Veröffentlichungsnachweis
3. zdA Satzungsordner